

Zur objektiven Erkennbarkeit einer Persönlichkeitsverletzung

Bundesgerichtsentscheid vom 25. September 2008
(5A_188/2008; BGE-Publikation vorgesehen)

09-1

Ob das gesellschaftliche Ansehen einer Person durch eine Äusserung in einem Buch in einschlägiger Weise geschmälert worden ist, beurteilt sich nach einem objektiven Massstab; zu prüfen ist, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser aus gesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung, in Betracht zu ziehen sind. Unzulässig ist es, den Kreis der massgebenden Leser auf die nähere persönliche Umgebung des Betroffenen zu beschränken.

Il convient de juger si des attaques contenues dans un livre ont nui à la réputation d'une personne en se fondant sur des critères objectifs. Pour ce faire, il y a lieu de se placer du point de vue d'un lecteur moyen et prendre en compte les circonstances concrètes du cas, à commencer par le contexte des propos. Se fonder sur l'opinion que se sont faites les proches de la victime n'est pas acceptable.

Stichwörter Persönlichkeitsverletzung, Buchpublikation, subjektiver und objektiver Ehrbegriff, Erkennbarkeit, Durchschnittsleser, Kunstfreiheit als Rechtfertigungsgrund, Verhältnismässigkeit eines Vertriebsverbotes und einer Urteilspublikation

Art. 28 und 28a ZGB

Sachverhalt (Zusammenfassung):

J. kam als sehr junge Frau nach X., wo sie den 33 Jahre älteren Bergbauern K. B. heiratete. Die beiden führten einen landwirtschaftlichen Hof. Aus ihrer Ehe gingen drei Kinder hervor. Im Juni 2001 erlitt K. B. einen tödlichen Unfall. In der Folge konnte A. als Betriebsshelfer auf dem Hof eingestellt werden. Er wohnte im gleichen Haus wie J. und ihre Kinder. C. B., Bruder von K. B., hatte schon vor dessen Tod und dann vor allem auch nachher häufig auf dem Hof mitgeholfen. Im Oktober 2001 verliess J. das X.-Tal. Als Verwalter des Hofes setzte sie A. ein, den sie im Jahre 2003 heiratete.

Im Herbst 2003 erschien der von A. verfasste Roman «Wie viel wert ist Rosmarie V.?». Er handelt von Rosmarie Vonalmen, einer jungen Frau aus dem Unterland, die auf der Suche nach dem Lebensglück in ein Schweizer Hochtal zieht, wo sie einen dort ansässigen Bauern heiratet. Im Roman erscheint unter anderem Sebastian («Basti») Vonalmen, der Bruder von Rosmaries Ehemann Noldi. Er wird als triebhafter, gewalttätiger Mann dargestellt, der Rosmarie erpresst, vergewaltigt und belästigt

und mit ihr ein teuflisches Spiel treibt. Auch habe er den Betriebsshelfer Samuel Joss mit dem Tod bedroht. In einem charakterlich sehr ungünstigen Licht erscheint ferner «Nana», die Schwiegermutter von Rosmarie Vonalmen.

Durch diesen Roman fühlten sich L.B., die Mutter des verstorbenen K.B. und Schwiegermutter von J., und C.B., Bruder bzw. Schwager der beiden, in ihrer Persönlichkeit verletzt. Sie beantragten dem zuständigen Kreisgericht, es sei festzustellen, dass A. ihre Persönlichkeit widerrechtlich verletzt habe, indem er in seinem Buch «Wie viel wert ist Rosmarie V.?» (an verschiedenen, einzeln bezeichneten Stellen) behauptet habe, L.B. sei eine bössartige, hinterhältige, intrigante und herrschsüchtige alte Frau und C.B. habe Rosmarie V., Ehefrau des verstorbenen Bruders K.B. und nun seine, A.s, Ehefrau, vergewaltigt, gedemütigt und erpresst und ihn persönlich mit dem Tod bedroht. Ausserdem sei A. zu verpflichten, L. B. eine Genugtuung von Fr. 5000.– und C.B. eine solche von Fr. 10000.– zu zahlen, ihm zu befehlen, den Vertrieb des Buches sofort einzustellen, und das Urteil auf dessen Kosten je einmal in den Tageszeitungen «Sarganserländer» und «Die Südostschweiz» zu publizieren.

Mit Entscheid vom 31. Oktober 2006 wies das Kreisgericht die Klage ab. Auf Berufung des C.B. hin stellte das Kantonsgericht St. Gallen (I. Zivilkammer) fest, dass A. die Persönlichkeit von C.B. im geltend gemachten Sinn widerrechtlich verletzt habe. Gleichzeitig sprach es diesem eine Genugtuung von Fr. 10000.– zu, befahl A. unter Strafandrohung, den Vertrieb des Buches einzustellen, und ordnete an, dass das Urteil in der von ihm festgelegten Form in den Tageszeitungen «Sarganserländer» und «Die Südostschweiz» je einmal zu veröffentlichen sei. Gegen dieses Urteil gelangte A. mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.

Aus den Erwägungen:

3. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Eine Verletzung ist nach Art. 28 Abs. 2 ZGB dann widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Voraussetzung einer Persönlichkeitsverletzung im erwähnten Sinne ist, dass der Betroffene aufgrund der Verletzungshandlung – beispielsweise der Ausführungen in einem Buch wie hier – individualisiert werden kann. Zu verlangen ist zumindest, dass der Betroffene sich selbst erkennen kann (subjektive Erkennbarkeit). In gewissen Fällen ist zudem erforderlich, dass auch andere Personen erkennen können, um wen es sich handelt (dazu Andreas Meili, in: Basler

Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 3. Auflage, N. 39 zu Art. 28 ZGB; Thomas Geiser, Die Persönlichkeitsverletzung insbesondere durch Kunstwerke, Basel 1990, S. 7, Ziff. 0.19; Andreas Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 3. Auflage, Basel 1999, S. 123, Rz. 498).

Der Verletzte kann die Beseitigung der bestehenden Verletzung und, falls die Störung anhält, die Feststellung ihrer Widerrechtlichkeit beantragen (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 ZGB). Ferner kann er verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht werde (Art. 28a Abs. 2 ZGB). Vorbehalten bleiben ausserdem namentlich Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung (Art. 28a Abs. 3 ZGB).

4.1 Unter Hinweis auf den Entscheid der ersten Instanz geht das Kantonsgericht davon aus, die subjektive Erkennbarkeit sei gegeben. Das Kreisgericht hatte festgehalten, der Beschwerdegegner habe ausgeführt, im Buch des Beschwerdeführers werde, mit Ausnahme der «Untaten», die von ihm und seiner Mutter handelten, genau seine Familie beschrieben, wenn auch mit Decknamen; das Ganze sei keine wahre Geschichte, sondern eine ehrverletzende Schmähchrift. Weiter hatte die erste Instanz erklärt, dass der Beschwerdeführer einiges aus der Lebensgeschichte der Familie B. in sein Buch habe einfließen lassen. Angesichts der vorhandenen Übereinstimmungen erstaune es nicht, dass sich der Beschwerdegegner in der Romanfigur «Sebastian» wieder erkannt haben wolle, und mit Bezug auf ihn sei die subjektive Erkennbarkeit zu bejahen.

Im Gegensatz zur ersten Instanz hat das Kantonsgericht auch die objektive Erkennbarkeit bejaht. Es hält fest, dass bei dieser Frage auf die nähere persönliche Umgebung des Betroffenen abzustellen sei. Massgebend sei der Kreis der Personen am Ort, wo der Verletzte einen wesentlichen Teil seines Lebens gewohnt und gearbeitet habe und wo Familienangehörige und Bekannte lebten, zu denen nach wie vor ein enger Bezug bestehe. Angesichts der vielen Übereinstimmungen zwischen Vorkommnissen in den Erzählungen im Roman des Beschwerdeführers und solchen, die sich im Leben des Beschwerdegegners zugetragen hätten, liege die objektive Erkennbarkeit für den massgeblichen Personenkreis auf der Hand: Jeder, der den Beschwerdegegner nicht nur oberflächlich kenne und einigermaßen mit seinen Lebensumständen vertraut sei, müsse aus den Darstellungen im Roman auf ihn schliessen. Es genüge dabei die potenzielle Erkennbarkeit. Da diese insbesondere bei den Bewohnern des X.-Tals sowie bei den nächsten Bekannten des Beschwerdegegners wie ferner auch bei Nachbarn oder Verwandten gegeben sei, habe der Beschwerdeführer mit der Streuung des Romans im X.-Tal bewusst gefördert, dass Leser aus dem massgeblichen Personenkreis den Beschwerdegegner in der Romanfigur Sebastian auch tatsächlich erkennen würden.

Die Vorinstanz gelangt alsdann auch zum Schluss, dass der Beschwerdegegner durch die von ihm geltend gemachten Passagen im Roman in seiner Ehre verletzt worden sei. Zwar treffe zu, dass der Beschwerdeführer nirgends die Verben «vergewaltigen», «demütigen» und «erpressen» dem Beschwerdegegner zugeschrieben habe. Aus dem Gesamtzusammenhang ergäben sich aber die der Romanfigur Sebastian unterstellten Tätigkeiten ohne Weiteres, zumal Sebastian mehrmals als Vergewaltiger und Erpresser dargestellt werde. Ferner gehe aus dem Roman unzweifelhaft hervor, dass Sebastian Rosmarie V. in

grober Art und Weise gedemütigt habe, sei doch immer wieder vom teuflischen Spiel und auch davon die Rede, dass er sein Opfer dort gehabt habe, wo er es haben wollen, nämlich ganz unten. Jede Beschuldigung, die geeignet sei, das Ansehen einer Person herabzusetzen, stelle eine Verletzung der rechtlich geschützten Ehre dar. Es sei offensichtlich, dass der Vorwurf der Vergewaltigung, Demütigung und Erpressung das Ansehen des Beschwerdegegners auch nach Massgabe eines Durchschnittslesers des strittigen Buches herabmindere, werde er doch mit diesen Vorwürfen mehrfach als Verbrecher dargestellt, was zweifellos persönlichkeitsverletzend sei. Aus der vom Beschwerdegegner beanstandeten Passage auf Seite 149 des Romans («Mach, dass du vom Tal verschwindest – sonst helfe ich dir noch nach. Aber, wenn es soweit kommen muss, dann Gnade dir Gott – dann hast du die Sonne und die Sterne zum letzten Mal gesehen.») müsse der unbefangene Durchschnittsleser trotz der blumig-abstrakten Formulierung ausserdem klar den Schluss ziehen, der Beschwerdeführer unterstelle dem Beschwerdegegner, ihn mit dem Tod bedroht zu haben, was ebenfalls persönlichkeitsverletzend sei.

4.2 Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Vorinstanz zu Unrecht die subjektive Erkennbarkeit bejaht habe. [...]

Sein Hinweis auf die Erklärungen des Beschwerdegegners, wonach dieser mit den im strittigen Buch «Basti» zugeschriebenen Untaten nichts zu tun habe und alles erlogen sei, ist im Übrigen unbehelflich: Dass gewisse im Roman dargestellte Vorkommnisse nicht der Wirklichkeit entsprechen, ändert nichts daran, dass der Beschwerdegegner aufgrund einer Reihe anderer, mit der Realität übereinstimmender Umstände und Begebenheiten sich veranlasst sehen konnte, sich in der erwähnten Romanfigur zu erkennen.

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die subjektive Erkennbarkeit zu bejahen ist.

4.3 Mit den von ihm beanstandeten kantonsgerichtlichen Ausführungen, wonach verschiedene Passagen des strittigen Romans die Persönlichkeit des Beschwerdegegners in schwerer Weise verletzten, setzt sich der Beschwerdeführer ebenfalls nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen (Art. 42 Abs. 2 BGG) genügenden Form auseinander. Auch in diesem Punkt beschränkt sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen darauf, seine eigene Sicht der Dinge vorzutragen. Soweit er sich auf die Kunstfreiheit (Art. 21 BV) beruft, ist zu bemerken, dass auch der Kunstschaffende die Persönlichkeitsrechte anderer zu respektieren hat und das Interesse des Verletzten gegen das Interesse des Verletzers an der künstlerischen Betätigung abzuwägen und dabei zu berücksichtigen ist, welche Möglichkeiten dem Künstler offengestanden hätten, sein Werk ohne die Persönlichkeitsverletzung zu schaffen (BGE 120 II 225 E. 3b S. 227). Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was die in seinem Roman enthaltenen persönlichkeitsverletzenden Stellen im Sinne dieser Rechtsprechung zu rechtfertigen vermöchte.

4.4 Verletzungen der Persönlichkeit des Beschwerdegegners im Sinne von Art. 28 ZGB sind nach dem Gesagten bereits aufgrund des Buchtextes als solchen gegeben. Sie sind aus dieser Sicht mit Persönlichkeitsverletzungen zu vergleichen, die beispielsweise in einem Brief enthalten sind. Ob und inwiefern auch andere Leser des strittigen Romans auf den Beschwerdegegner haben schliessen können, ist in diesem Zusammenhang

ohne Belang. Anders verhält es sich etwa bei gewissen Darstellungen in Massenmedien (dazu BGE 132 III 641 E. 3.1 S. 644). Soweit die Beschwerde sich gegen die Annahme der Vorinstanz wendet, der Beschwerdeführer habe den Beschwerdegegner in seiner Persönlichkeit verletzt, ist sie mithin abzuweisen.

5. Der Beschwerdeführer hält den an ihn gerichteten Befehl des Kantonsgerichts, den Vertrieb des strittigen Buchs einzustellen [...], für unverhältnismässig und verlangt zudem, dass von einer Publikation des Urteils [...] abzusehen sei.

5.1 Ein Vertriebsverbot setzt voraus, dass die Störung der Persönlichkeit noch andauert und es jene zu beheben vermag (Meili, a.a.O., N. 4 zu Art. 28a ZGB). Ähnliches gilt für die Publikation des Urteils, deren Anordnung sich nur dann rechtfertigt, wenn die Folgen der Persönlichkeitsverletzung, d.h. die bei einer unbekanntem Zahl von Dritten geschaffenen unrichtigen Vorstellungen, nur mit einer solchen Massnahme beseitigt werden können (vgl. BGE 106 II 92 E. 4a S. 101 mit Hinweis; Mario M. Pedrazzini/Niklaus Oberholzer, Grundriss des Personenrechts, 4. Auflage, Bern 1993, S. 157). Beide Vorkehren hängen hier somit von den Wirkungen der persönlichkeitsverletzenden Stellen im Roman des Beschwerdeführers auf aussenstehende Leser ab. Es stellt sich die Frage, ob und inwiefern sich für einen solchen Leser von der Romanfigur «Sebastian» bzw. «Basti» auf den Beschwerdegegner habe schliessen lassen. Die Vorinstanz hält dafür, der für diese Frage der (objektiven) Erkennbarkeit massgebende Personenkreis sei eng zu ziehen; es müsse die Erkennbarkeit in der näheren persönlichen Umgebung des Beschwerdegegners (Wohn- und Arbeitsort während eines wesentlichen Teils des Lebens; Wohnort von mit ihm eng verbundenen Familienangehörigen und Bekannten) genügen.

5.2 Ob das gesellschaftliche Ansehen einer Person durch eine Äusserung der vorliegenden Art in einschlägiger Weise geschmälert worden ist, beurteilt sich nach einem objektiven Massstab; zu prüfen ist gemäss bundesgerichtlicher Praxis, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser aus gesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung, in Betracht zu ziehen sind (BGE 129 III 49 E. 2.2 S. 51; 111 II 209 E. 2 S. 211; je mit Hinweisen). Es bestehen keine Gründe, hier von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Etwas anderes vermag auch der Beschwerdegegner nicht darzutun. Der Auffassung der Vorinstanz, der Kreis der massgebenden Leser sei auf die nähere persönliche Umgebung des Beschwerdegegners zu beschränken, ist nicht beizupflichten. So erschiene es denn als unverhältnismässig, den Vertrieb der gesamten Auflage des strittigen Buches (die sich nach Angaben des Beschwerdeführers auf mindestens 2500 Exemplare beläuft) zu verbieten, bloss weil für einen engen Personenkreis (von Eingeweihten) die massgebliche Erkennbarkeit gegeben ist. Ähnlich liegen die Dinge bei der von der Vorinstanz angeordneten Publikation des Urteils in den beiden Tageszeitungen «Sarganserländer» und «Die Südostschweiz». Hier besteht ein krasses Missverhältnis zwischen dem vom Kantonsgericht als massgebend bezeichneten Kreis von Personen, für die davon auszugehen ist, sie hätten in der Romanfigur «Sebastian» bzw. «Basti» den Beschwerdegegner erkennen können, und dem Leserkreis der beiden Zeitungen. Es ist dem Beschwerdegegner möglich und auch zuzumuten, die zum erwähnten (engen) Kreis zählenden Personen nach Bedarf persönlich zu informie-

ren, indem er ihnen beispielsweise Einsicht in das sein Hauptbegehren schützende Urteil gewährt.

5.3 Nach dem Gesagten erscheinen sowohl der Befehl, den weiteren Vertrieb des Romans einzustellen, wie auch die durch die Vorinstanz angeordneten Urteilspublikationen als unverhältnismässig und damit bundesrechtswidrig. Hinsichtlich dieser beiden Punkte ist die Beschwerde daher gutzuheissen und das kantonsgerichtliche Urteil aufzuheben.

6. Im Zusammenhang mit der zugesprochenen Genugtuung weist das Kantonsgericht darauf hin, dass der Beschwerdegegner im strittigen Roman mehrfach als Verbrecher dargestellt werde und seinen Aussagen eine grosse Betroffenheit zu entnehmen sei. Bei den Vorwürfen handle es sich um objektiv schwere Persönlichkeitsverletzungen. Die Voraussetzungen für eine Genugtuung seien daher insgesamt gegeben, wobei auch zu berücksichtigen sei, dass der Beschwerdeführer durch die zielgerichtete Streuung des Romans im X.-Tal die tatsächliche Erkennbarkeit beim massgeblichen Personenkreis bewusst erhöht habe. Die beantragte Höhe von Fr. 10 000.– sei angemessen.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander. Stattdessen begnügt er sich damit, jenen seine eigene Betrachtungsweise entgegenzuhalten. Seine Vorbringen vermögen die dem Beschwerdegegner zugesprochene Genugtuung weder dem Grundsatz noch ihrer Höhe nach als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. In diesem Punkt ist die Beschwerde daher abzuweisen.

Anmerkungen Auslöser des vorliegenden Entscheids war ein Roman, in dem der Autor mehrere seiner Romanfiguren in einem charakterlich sehr ungünstigen Licht erscheinen lässt oder sie gar mit Verbrechen in Zusammenhang bringt.

Eine Persönlichkeitsverletzung durch einen Roman kann zum Vornherein nur vorliegen, wenn der Betroffene überhaupt individualisiert werden kann, also aus dem Text erkennbar ist. Zutreffend hält das Bundesgericht **zwei unterschiedliche Teilbereiche der möglichen Persönlichkeitsverletzung** auseinander.

- Zunächst stellt es die Frage nach der **subjektiven Erkennbarkeit** durch die betroffene Person. Ist diese zu bejahen, erkennt sich der Kläger also mit Grund im beanstandeten, ehrverletzenden Text persönlich wieder, so liegt bereits eine (grundsätzlich) widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vor. Das Bundesgericht vergleicht diese mit Persönlichkeitsverletzungen, die in einem an den Betroffenen adressierten Brief enthalten sind (E. 4.4). Anders formuliert geht es hier um die sogenannte «innere Ehre», um das **subjektive Ehrgefühl** des Betroffenen, das durch Art. 28 ZGB geschützt wird.
- Gelangt der fragliche Text an einen breiteren Personenkreis, stellt sich darüber hinaus die Frage der **objektiven Erkennbarkeit** durch Dritte. Ist diese zu bejahen, so ist der Betroffene nicht nur in seinem subjektiven Ehrgefühl, sondern darüber hinaus in seinem **Ansehen in der Öffentlichkeit**, mithin in seiner «äusseren Ehre» verletzt. In diesem Zusammenhang kann die Ehre als Teilbereich der sozialen Persönlichkeit des Betroffenen aufgefasst werden. Art. 28 ZGB schützt dabei, wie das Bundesgericht wiederholt festgestellt hat, namentlich auch den

(vorliegend infrage stehenden) Geltungsanspruch, ein achtenswerter Mensch zu sein, oder anders ausgedrückt den Respekt, den eine Person von allen übrigen Personen erwarten darf, weil sie sich an die herrschenden Moralvorstellungen hält.

Wie schon die Vorinstanz bejaht das Bundesgericht angesichts der weitgehenden Übereinstimmungen des Romans mit den persönlichen Lebensumständen des Betroffenen eine Persönlichkeitsverletzung zufolge subjektiver Erkennbarkeit durch den Betroffenen (E. 4.4). Zutreffend weist es in diesem Zusammenhang wie schon in früheren Urteilen darauf hin, dass die Anrufung der **Kunsthfreiheit** (Art. 21 BV) durch Romanautor unbehelflich bleiben muss. Zwar ist Art. 28 ZGB im Lichte der Grundrechte auszulegen und kann die Ausübung der Grundrechte unter Umständen eine Persönlichkeitsverletzung rechtfertigen. Eine in einem Buch veröffentlichte fiktive Geschichte ist allerdings so zu gestalten, dass der durchschnittliche Leser an sich ehrverletzende Äusserungen nicht auf eine tatsächlich lebende Person bezieht. Zudem darf die Kunsthfreiheit als Rechtfertigungsgrund nicht nur vorgeschoben sein (vgl. dazu auch BGer 5C.26/2003 betr. ehrverletzendes Porträt).

Während der Entscheid bis hierhin sehr sauber aufgebaut ist, verkürzt das Bundesgericht im Folgenden leider den methodischen Gedankenfluss. Die Vorinstanz hatte, wie erwähnt, ein Vertriebsverbot erlassen und eine Urteilspublikation in einer regionalen Tageszeitung angeordnet, beides mit der Begründung, neben dem direkt Betroffenen hätten ein enger Kreis weiterer Leser in der näheren persönlichen Umgebung des Betroffenen diesen als Romanfigur wiedererkennen können. Dieser Argumentation hält das Bundesgericht entgegen, es sei darauf abzustellen, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser aus gesehen als beeinträchtigt erscheine (E. 5.1). Der Rückgriff auf die **Rechtsfigur des Durchschnittslesers** erweist sich allerdings als nicht unproblematisch. Richtigerweise ist zu differenzieren (siehe Aebi-Müller, Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, Bern 2005, Rz. 817 ff., m. Verw.):

- Soweit es bei einer konkreten Äusserung ausschliesslich um eine Persönlichkeitsverletzung im **Verhältnis der Person zu unbestimmten Dritten geht**, ist ein objektiver Massstab in der Regel angebracht. Wenn die Allgemeinheit, vertreten durch den normativen Durchschnittsadressaten, eine bestimmte Äusserung als nicht ehrverletzend ansieht, so ist das Ansehen des Betroffenen in der Allgemeinheit auch nicht herabgesetzt; es liegt keine spürbare Beeinträchtigung des Betroffenen vor, selbst wenn vereinzelte (dem Betroffenen nicht persönlich bekannte) Adressaten in der Äusserung eine Ehrverletzung erblicken. Das Gleiche gilt, wenn der Einzelne für den Durchschnittsadressaten nicht erkennbar (individualisierbar) ist. Richtig an der Figur des Durchschnittsadressaten ist insofern der Gedanke, dass sich Informationen nicht an einem allgemeingültigen Massstab messen lassen, sondern aus der Empfängerperspektive zu beurteilen sind. Weiter trifft (selbstverständlich) zu, dass regelmässig nicht auf einen einzelnen Empfänger, der eine Botschaft in ganz spezifischer Weise beurteilt, abgestellt werden darf. Immerhin bleibt zu ergänzen, dass die Medien die Pflicht trifft, persönlichkeitsverletzende Missverständnisse nach Möglichkeit auch dann zu vermeiden, wenn mit solchen zwar nicht beim Durchschnittsadressaten, aber doch bei einem Teil des Publi-

kums gerechnet werden muss. Eine solche rein objektive Betrachtungsweise und ein Abstellen auf den durchschnittlichen Informationsempfänger drängen sich beispielsweise im Zusammenhang mit dem Gegendarstellungsrecht auf.

- Sofern nicht das Verhältnis zur Allgemeinheit, sondern die Autonomie des Betroffenen hinsichtlich seines **sozialen Nahbereichs**, also mit Bezug zu einem mehr oder weniger grossen, aber doch noch bestimmten Kreis von Personen, infrage steht, ist das Verständnis des Durchschnittsadressaten ebenso wenig massgebend wie dasjenige des Richters. Wird die Tatsache, dass eine Person geschieden ist, einer bestimmten Rasse zugehört, psychisch krank ist usw., in einem für den Betroffenen massgeblichen Umfeld (z.B. Familie, Arbeitsumfeld, näherer Bekanntenkreis in einem Verein oder einer religiösen Gruppierung) negativ gewertet, wird dieses Umfeld, sobald es die betreffende Information erhält, mit bestimmten «Sanktionen» gegenüber dem Betroffenen reagieren. Damit liegt eine (grundsätzlich widerrechtliche) Persönlichkeitsverletzung auch dann vor, wenn mit Blick auf unbestimmte Dritte keine Beeinträchtigung auszumachen ist.

Die Tatsache, dass ein (enger) Bekanntenkreis des Betroffenen diesen im hier zu beurteilenden Roman erkennen konnte, ist daher durchaus rechtserheblich. Dies umso mehr, als der Autor seinen Roman im Umfeld des Betroffenen offenbar bewusst verbreitet hat. Die Persönlichkeitsverletzung, die der Betroffene dadurch erlitten hat, geht über die «blosse» Beeinträchtigung des subjektiven Ehrgefühls bei der eigenen Lektüre des Buches hinaus.

Im Ergebnis ist dem Bundesgericht freilich zuzustimmen: Als Rechtsbehelfe gegen die Persönlichkeitsverletzung sind ein Vertriebsverbot und eine Urteilspublikation in breit gestreuten Medien unverhältnismässig, wenn nur ein enger Personenkreis den Betroffenen erkennen konnte. Insofern, d.h. namentlich mit Blick auf eine Urteilspublikation in der Tagespresse, ist tatsächlich die Wahrnehmung des Durchschnittsadressaten von Belang. Die beiden Teilschritte der Feststellung einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB einerseits und jener der Frage nach den möglichen Rechtsbehelfen nach Art. 28a ZGB andererseits sind allerdings sauber zu trennen. So kann es beispielsweise für die Höhe einer durch den Beklagten zu leistenden Genugtuungssumme (zu der sich das Bundesgericht nur summarisch äussern musste, E. 6) durchaus eine Rolle spielen, dass die Romanfigur neben dem Betroffenen auch für weitere Personen (wenngleich aus einem relativ engen Bekanntenkreis) erkennbar war.

Im Übrigen legt das Gesetz selber nahe, die Frage des Adressatenkreises differenziert zu betrachten: Art. 28a Abs. 2 ZGB eröffnet nicht nur den Rechtsbehelf der Urteilspublikation, sondern stellt klar, dass in gewissen Fällen eine an eine bestimmte Gruppe von Personen gerichtete Mitteilung des Urteils genügen kann, um eine Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Im vorliegenden Kontext hätte der Betroffene beispielsweise eine offizielle Mitteilung des Urteils an den (gerichtlich näher zu konkretisierenden) nahen Bekanntenkreis verlangen können. Er hätte sich damit erspart, vom Bundesgericht auf den Weg einer persönlichen Bekanntgabe verwiesen zu werden (so E. 5.2 in fine).

Prof. Regina E. Aebi-Müller, Luzern